

Neue Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK)

Gemäß der neuen Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises sind inzwischen alle Personen verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, wenn eine Person desselben Hausstandes positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

Sobald Kenntnis über den positiven Corona-Test erlangt wurde, sind die Kontaktpersonen des gemeinsamen Hausstandes unverzüglich, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt, quarantänepflichtig.

Zudem informiert die Gemeinde Kürten über die Möglichkeit sich während der Quarantäne auf dem eigenen Balkon bzw. im eigenen Garten aufzuhalten. Ausnahmen von der Quarantäneregelung müssen vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises vorab genehmigt werden!

Die o.g. Allgemeinverfügung kann auf der Informationsseite des Rheinisch-Bergischen Kreises, „Corona-Virus: Aktuelle Regeln“, abgerufen werden.

<https://www.rbk-direkt.de/aktuelle-regeln.aspx>

Die Gemeinde Kürten appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger die vorgegebenen Hygienemaßnahmen weiterhin einzuhalten, um sich dadurch selbst und andere zu schützen.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Die Gemeinde Kürten